

# Konstantin Branovitskii, Burkhard Breig Kontrollmechanismen der Gerichtsorganisation in der Russischen Föderation

„Fool, nothing is impossible in Russia but reform“  
*Oskar Wilde*, „Vera; or, The Nihilists“ (1880)

## I. Reform des Gerichtssystems

Der Startschuss zur Reform des aus der Sowjetunion übernommenen Justizwesens in Russland wurde vor mehr als 25 Jahren abgegeben. Im Herbst 1991 verabschiedete der Oberste Sowjet der RSFSR die Konzeption einer Gerichtsreform.<sup>1</sup> Dieses Dokument war von einer in ihm namentlich genannten Gruppe von Wissenschaftlern und Praktikern ausgearbeitet worden; darüber hinaus waren auch weitere Fachleute, auch aus dem Ausland, herangezogen worden. Ziff. 2 des Beschlusses über die Bestätigung der Konzeption bezeichnete die Etablierung der Judikative als selbständige, einflussreiche Kraft im Staatsmechanismus, unabhängig in ihrer Tätigkeit von Legislative und Exekutive, als eine der Hauptaufgaben der Justizreform. Die Konzeption selbst macht, ausgehend von einer schonungslosen Bestandsaufnahme des aus der sowjetischen Zeit herrührenden Gerichtswesens, Vorschläge zur Reformierung der Justiz auf der Grundlage des Ziels, Russland zum Typus Verfassungsstaat hinzuführen, in dem vor allem das Prinzip der Gewaltenteilung verwirklicht ist.

Die Konzeption bleibt bis heute ein grundlegender Orientierungsrahmen; viele der – sehr ehrgeizigen und weitgespannten – Ziele und konkret vorgeschlagenen Maßnahmen der Konzeption sind bis heute nicht umgesetzt. Man kann also sagen, dass die Reform bis heute nicht abgeschlossen ist. Dieser Befund scheint auch dadurch bestätigt zu werden, dass die Gesetzgebung zum Gerichtswesen in Russland bisher nicht zu einem Stillstand gekommen ist, sondern immer wieder Neuerungen und z. T. tiefgreifende Umstrukturierungen hervorbringt, zuletzt etwa die Auflösung des Obersten Arbitragegerichts<sup>2</sup> der Russischen Föderation mit Übertragung seiner Kompetenzen auf das umorganisierte Oberste Gericht,<sup>3</sup> etwas früher deutliche Umgestaltungen in Gerichtsorganisation und Verfahren in der Verfassungsgerichtsbarkeit.<sup>4</sup> Gerade die beiden zuletzt genannten

---

<sup>1</sup> Beschluss (постановление) des Obersten Sowjet der RSFSR vom 24.10.1991 Nr. 1801-1 „О Концепции судебной реформы в РСФСР“ (Über die Gerichtsreform in der RSFSR), Ведомости Съезда народных депутатов РСФСР и Верховного Совета РСФСР (Mitteilungen des Kongresses der Volksdeputierten der RSFSR und des Obersten Sowjet der RSFSR) 1991, Nr. 44, Pos. 1435.

<sup>2</sup> In Russland existieren gesondert von den ordentlichen Gerichten staatliche Wirtschaftsgerichte; diese werden hier der russischen Terminologie folgend Arbitragegerichte genannt.

<sup>3</sup> Dazu nur *C. Schmidt*: Putins Verfassungsreform im Galopp – Die Auflösung des Obersten Wirtschaftsgerichts und die Stärkung des Einflusses des Staatspräsidenten auf die Staatsanwaltschaft, Osteuropa Recht 2014, S. 78–84, und aus zivilprozessrechtlicher Sicht *V. Yarkov*: Die Schaffung eines einheitlichen Obersten Gerichts der Russischen Föderation, in: *Baller/Breig* (Hrsg.): Justiz in Mittel- und Osteuropa, 2017 (im Erscheinen); auch *Janzen*: Gerichtsreform in Russland: Das neue Oberste Gericht der Russischen Föderation, WiRO 2015, S. 65–73.

<sup>4</sup> U.a. die Änderungen durch Föderales Verfassungsgesetz vom 3.11.2010 Nr. 7-ФКЗ „О внесении изменений в Федеральный конституционный закон „О Конституционном Суде Российской

Beispiele zeigen aber auch, dass die gegenwärtigen Tendenzen nicht geradewegs auf der mit der Konzeption angestrebten Linie in Richtung auf Effektivierung der Gewaltenteilung und Schaffung einer starken eigenständigen Justiz verlaufen, sondern eigene Wege gehen, die z. T. in Konflikt mit den Zielen der Konzeption von 1991 stehen.

Es fällt auf, dass die Konzeption sich fast ganz auf die innerrussische Lage konzentriert, obwohl in der Präambel der Konzeption die Rede davon ist, Russland kehre nun in den „Schoß der Weltzivilisation“ zurück. Internationale Standards für eine unabhängige Justiz wie etwa die UN-Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft<sup>5</sup> oder auch die von der International Association of Judicial Independence and World Peace<sup>6</sup> ausgearbeiteten Dokumente werden nicht erwähnt. Die Mitgliedschaft Russlands im Europarat und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) seit 1996 hat in dieser Hinsicht die Lage deutlich verändert. Wichtige Entwicklungen im Europarat (vgl. nur die Schaffung der Venedig-Kommission) wurden gerade von den Bedürfnissen der Reformstaaten in Mittel- und Osteuropa angestoßen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mittlerweile in einer Reihe von Leitentscheidungen Grundanforderungen an die Unabhängigkeit der Gerichte herausgearbeitet (vor allem anhand Art. 6 Abs. 1 EMRK). Im Europarat wurde auf unterschiedlichen Ebenen die Frage der Unabhängigkeit der Justiz auch in empfehlenden Dokumenten und in Untersuchungen bearbeitet.<sup>7</sup> All dies hat – bei aller Reserve, die Russland mittlerweile dem internationalen Menschenrechtsschutz gegenüber demonstriert – weiterhin wesentlichen Einfluss auf die russische Diskussion.

Hier sollen einige Aspekte der Ausgestaltung der Beziehung der Judikative zur Exekutive im russischen Recht beleuchtet werden.<sup>8</sup> Zunächst soll ein kurzer Blick auf die maßgeblichen Rechtsquellen geworfen werden (s. u. II). Da sich neben den unmittelbaren Einflussmöglichkeiten der Exekutive auf Gerichte und Richter auch die Sicherung der Unabhängigkeit der einzelnen Richterpersönlichkeit gegenüber Einflussnahme innerhalb des Gerichts als praktisch sehr bedeutsam erwiesen hat, sollen nachfolgend aktuelle Entwicklungen aus beiden Bereichen dargestellt werden.<sup>9</sup> Für unmittelbare Einflussmög-

---

Федерации“ (Über die Änderung des Föderalen Verfassungsgesetzes „Über das Verfassungsgericht der Russischen Föderation“), SZ RF 2010, Nr. 45, Pos. 5742.

<sup>5</sup> Basic Principles on the Independence of the Judiciary, gebilligt von der Generalversammlung der Vereinten Nationen durch Resolution 40/32 vom 29.11.1985 und 40/146 vom 13.12.1985; deutsche Übersetzung: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/richterschaft.pdf> (alle Internet-Quellen wurden zuletzt am 28. Februar 2017 überprüft).

<sup>6</sup> <http://www.jiwp.org/>.

<sup>7</sup> Ein systematischer Überblick auf dem Stand von 2008 findet sich bei Venice Commission: European Standards on the Independence of the Judiciary. A Systematic Overview, Study No. 494/2008, 3 October 2008, Dokumenten-Nr. CDL-JD(2008)002, abrufbar unter [http://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-JD\(2008\)002-e](http://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-JD(2008)002-e). Vergleichende Überblicke auf dem Stand von 2010, ebenfalls im Rahmen der Venedig-Kommission ausgearbeitet: [http://www.venice.int/WebForms/pages/?p=02\\_Judiciary&lang=EN](http://www.venice.int/WebForms/pages/?p=02_Judiciary&lang=EN).

<sup>8</sup> Zur Unabhängigkeit der Gerichte in Russland neuerdings mit umfassenderem Anspruch *Horror*: Richterliche Unabhängigkeit in der Russischen Föderation, Berlin 2017; zuvor auch *Šablinskij*: Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung im heutigen Russland, Jahrbuch für Ostrecht 2015, S. 419–432. Ähnliche Untersuchungen gibt es selbstverständlich auch zu anderen Rechtsordnungen; so zur deutschen Situation aus der Sicht eines langjährigen Praktikers des Gerichtswesens sehr kritisch zu dem zu großen Einfluss der Exekutive auf die rechtsprechende Gewalt mit rechtspolitischen Vorschlägen die Dissertation von *Hochschild*: Staatsverfassung und richterliche Unabhängigkeit – Gewaltenteilung in Deutschland, 2010, abrufbar unter <http://publikationen.ub.uni-frankfurt.de/frontdoor/index/index/docId/8029>. Wir beschäftigen uns hier allein mit der russischen Situation.

<sup>9</sup> Für die Unterscheidung zwischen externer und interner Unabhängigkeit der Richter vgl. mittlerweile auch Recommendation of the Committee of Ministers of the Council of Europe CM/Rec(2010)12

lichkeiten der Exekutive steht dabei das Verfahren der Rekrutierung neuer Personen für die Richterschaft (s. u. IV), für Einflussmöglichkeiten innerhalb des Gerichts die Geschäftsverteilung, d. h. die Zuweisung konkreter Verfahren zu einzelnen Richtern oder Spruchkörpern (s. u. V). Beide Bereiche sind in Russland durch die Figur des Gerichtsvorsitzenden verknüpft, deren rechtliche Ausgestaltung in den vergangenen Jahren eine Reihe von Änderungen und „Optimierungen“ erfahren hat: Gerade in seiner Stellung zum einen im Verhältnis zur Exekutive, zum anderen im Verhältnis zu dem Gericht, dem er vorsitzt, und dessen Richtern sehen Beobachter, aber auch Beteiligte, bedeutende Gefahren für die Unabhängigkeit der einzelnen Richterpersönlichkeit. Daher soll zunächst die Figur des Gerichtsvorsitzenden betrachtet werden (s. u. III).

## II. Überblick über einschlägige Rechtsakte

### 1. Gesetze

Grundlegende Regelungen über die Gerichtsverfassung waren zunächst in dem Gesetz über die Gerichtsverfassung der RSFSR von 1981 enthalten,<sup>10</sup> das nach zahlreichen Änderungen erst 2013 außer Kraft trat.<sup>11</sup> In den 1990er Jahren wurde neben der Verfassung der Russischen Föderation vom 12.12.1993 eine ganze Reihe weiterer grundlegender Gesetze verabschiedet, die Fragen der Gerichtsorganisation und der gerichtlichen Tätigkeit in der Russischen Föderation regelten. Zum Teil handelt es sich dabei um sog. Verfassungsgesetze, die nach der Vf RF im Rang über den einfachen Gesetzen stehen. Wichtige Gesetze in chronologischer Reihenfolge sind:

- 1992: Gesetz über den Status der Richter in der Russischen Föderation (fortan: Richterstatusgesetz),<sup>12</sup>
- 1994: Verfassungsgesetz über das Verfassungsgericht (fortan: VerfGG),<sup>13</sup>
- 1995: Verfassungsgesetz über die Arbitragerichte (fortan: ArbGG),<sup>14</sup>
- 1996: Verfassungsgesetz über das Gerichtssystem (fortan: GVG),<sup>15</sup>
- 1998: Gesetz über die Friedensrichter,<sup>16</sup>

---

„Judges: independence, efficiency and responsibilities“ adopted on 17 November 2010 with explanatory memorandum.

<sup>10</sup> Gesetz der RSFSR vom 8.7.1981 „О судостроительстве РСФСР“ (Über die Gerichtsverfassung der RSFSR), Ведомости Верховного Совета РСФСР (Mitteilungen des Obersten Sowjet der RSFSR) 1981, Nr. 28, Pos. 976.

<sup>11</sup> Aufgehoben mit Wirkung zum 1.1.2013 durch Föderales Verfassungsgesetz vom 7.2.2011 Nr. 1-ФКЗ „О судах общей юрисдикции в Российской Федерации“ (Über die Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit in der Russischen Föderation), SZ RF 2011, Nr. 7, Pos. 898.

<sup>12</sup> Gesetz der Russischen Föderation vom 26.6.1992 Nr. 3132-1 „О статусе судей в Российской Федерации“ (Über den Status der Richter in der Russischen Föderation), Ведомости Съезда народных депутатов РФ и Верховного Совета РФ (Mitteilungen des Kongresses der Volksdeputierten der RF und des Obersten Sowjet der RF) 1992, Nr. 30, Pos. 1792.

<sup>13</sup> Föderales Verfassungsgesetz vom 21.7.1994 Nr. 1-ФКЗ „О Конституционном Суде Российской Федерации“ (Über das Verfassungsgericht der Russischen Föderation), Собрание законодательства Российской Федерации (Gesetzblatt der Russischen Föderation, fortan: SZ RF) 1994, Nr. 13, Pos. 1447.

<sup>14</sup> Föderales Verfassungsgesetz vom 28.4.1995 Nr. 1-ФКЗ „Об арбитражных судах в Российской Федерации“ (Über die Arbitragegerichte in der Russischen Föderation), SZ RF 1995, Nr. 18, Pos. 1589.

<sup>15</sup> Verfassungsgesetz vom 31.12.1996 Nr. 1-ФКЗ „О судебной системе в РФ“ (Über das Gerichtssystem in der RF), SZ RF 1997, Nr. 1, Pos. 1.

- ebenfalls 1998: Gesetz über das Gerichtsdepartment beim Obersten Gericht,<sup>17</sup>
- 1999: Verfassungsgesetz über die Militärgerichte,<sup>18</sup>
- 2002: Gesetz über die Organe des Richterstandes.<sup>19</sup>

Im Jahr 2002 trat das Arbitrageprozessgesetzbuch der RF<sup>20</sup> (d. h. das Gesetzbuch über das Verfahren in Wirtschaftsstreitigkeiten) (fortan: APK RF), im Jahr 2003 das Zivilprozessgesetzbuch der RF<sup>21</sup> (fortan: GPK RF) in Kraft, die bis heute das Gerichtsverfahren in Zivilsachen regeln. Aus dem Jahr 2001 stammt das Strafprozessgesetzbuch<sup>22</sup> (fortan: UPK). Ein Verwaltungsprozessgesetzbuch wurde schließlich 2015 erlassen.<sup>23</sup>

Weitere für die Gerichtsverfassung und die Rechtsstellung der Richter wichtige Gesetze wurden nach den Verfahrensgesetzbüchern erlassen:

- 2012: Verfassungsgesetz über die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (fortan: OrdGG),<sup>24</sup>
- 2014: Verfassungsgesetz über das Oberste Gericht der Russischen Föderation (fortan: ObGG).<sup>25</sup>

Die Gerichtsverfassung und die Rechtsstellung der Richter sind also verteilt über eine verhältnismäßig große Zahl von Einzelgesetzen geregelt. Nicht selten ist auch eine und dieselbe Frage in mehreren dieser Gesetze geregelt, bestenfalls gleichlautend, mitunter auch divergierend.

## 2. Föderale Zielprogramme zur Entwicklung des Gerichtswesens – Übergang der Initiative auf die Exekutive

Nachdem in den 1990er Jahren noch die Obergerichte der Russischen Föderation Konzeptionen zur Entwicklung der Justiz vorgelegt hatten,<sup>26</sup> wird seit 2002 der Gang der

<sup>16</sup> Föderales Gesetz vom 17.12.1998 Nr. 188-ФЗ „О мировых судьях в Российской Федерации“ (Über die Friedensrichter in der Russischen Föderation), SZ RF 1998, Nr. 51, Pos. 6270.

<sup>17</sup> Föderales Gesetz vom 8.1.1998 Nr. 7-ФЗ „О Судебном департаменте при Верховном Суде Российской Федерации“ (Über das Gerichtsdepartment beim Obersten Gericht der Russischen Föderation), SZ RF 1998, Nr. 2, Pos. 223.

<sup>18</sup> Föderales Verfassungsgesetz vom 23.6.1999 Nr. 1-ФКЗ „О военных судах Российской Федерации“ (Über die Militärgerichte der Russischen Föderation), SZ RF 1999, Nr. 26, Pos. 3170.

<sup>19</sup> Föderales Gesetz vom 14.3.2002 Nr. 30-ФЗ „Об органах судейского сообщества в Российской Федерации“ (Über die Organe des Richterstandes in der Russischen Föderation), SZ RF 2002, Nr. 11, Pos. 1022.

<sup>20</sup> Арбитражный процессуальный кодекс Российской Федерации (Arbitrageprozessgesetzbuch der Russischen Föderation) vom 24.7.2002 N 95-ФЗ, SZ RF 2002, Nr. 30, Pos. 3012.

<sup>21</sup> Гражданский процессуальный кодекс Российской Федерации (Zivilprozessgesetzbuch der Russischen Föderation) vom 14.11.2002 Nr. 138-ФЗ, SZ RF 2002, Nr. 46, Pos. 4532.

<sup>22</sup> Уголовно-процессуальный кодекс Российской Федерации (Strafprozessgesetzbuch der Russischen Föderation) vom 18.12.2001 Nr. 174-ФЗ, SZ RF 2001, Nr. 52 (Teilband 1), Pos. 4921.

<sup>23</sup> Кодекс административного судопроизводства Российской Федерации (Gesetzbuch über den Verwaltungsprozess vom 8.3.2015 Nr. 21-ФЗ, SZ RF 2015, Nr. 10, Pos. 1391.

<sup>24</sup> Fundstelle s. o. Fn. 21.

<sup>25</sup> Föderales Verfassungsgesetz vom 5.2.2014 Nr. 3-ФКЗ „О Верховном Суде Российской Федерации“ (Über das Oberste Gericht der Russischen Föderation), SZ RF 2014, Nr. 6, Pos. 550.

<sup>26</sup> Vgl. etwa für die Arbitragegerichtsbarkeit: „Программа повышения эффективности деятельности арбитражных судов в Российской Федерации в 1997–2000 годах (Programm zur Erhöhung der Effektivität der Tätigkeit der Arbitragegerichte in der Russischen Föderation in den Jahren 1997–2000), bestätigt durch Verfügung (приказ) des Vorsitzenden des Obersten Arbitragegerichts der

Gerichtsreform weitgehend durch die anschließend von der Regierung der RF aufgestellten drei Föderalen Zielprogramme „Entwicklung des Gerichtssystems Russlands“<sup>27</sup> (fortan: FZP 2002–2006; FZP 2007–2012; FZP 2013–2020) bestimmt. Dabei fällt auf, dass anstelle des Parlaments nun ein Organ der Exekutive, nämlich die Regierung der RF, die Grundrichtung der Entwicklung des Gerichtssystems koordiniert. Innerhalb der Regierung ist das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung der RF für diese Fragen verantwortlich.<sup>28</sup> Darüber hinaus ist die Änderung der Zielrichtungen des Staates bei Entwicklung der Judikative von der Schaffung der Voraussetzungen für die Unabhängigkeit der Judikative (Abschnitt II des FZP 2002–2006) hin zur Steigerung des Vertrauens in die Gerichte und der Erhöhung der Qualität der Rechtsprechung zu beachten. Aus Abschnitt II des FZP 2013–2020 ergeben sich als wichtigste Ziele der Reform gegenwärtig namentlich die Steigerung der Qualität der Rechtsprechung und die Vervollkommnung des gerichtlichen Schutzes der Rechte und gesetzlichen Interessen der Bürger und Organisationen.

Das bedeutet freilich nicht, dass die Autoren des FZP 2013–2020 zu dem Schluss gekommen sind, dass 25 Jahre nach Einleitung der Reformen Fragen der Unabhängigkeit der Judikative ihre Aktualität verloren haben. Die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Judikative gehört zu den Aufgaben, die im Rahmen der zu erreichenden Ziele – Steigerung der Qualität der Rechtsprechung – unbedingt erfüllt werden müssen.<sup>29</sup> Das FZP 2013–2020 behandelt aber unter den vielfältigen Aspekten der Unabhängigkeit der Justiz, wie sich insbesondere an den geplanten Maßnahmen und den angestrebten Parameter und Indikatoren für die Zielerreichung erkennen lässt, leider fast ausschließlich die Sicherung der materiell-technischen Basis und der sonstigen Versorgung der Gerichte. Ohne die Bedeutung der finanziellen Unabhängigkeit der Judikative zu verneinen, ist festzustellen, dass weitere Maßnahmen, die das Niveau der Unabhängigkeit der Judikative in der RF erhöhen oder besser gewährleisten können, in dem Programm fehlen. Als Beispiele solcher „realisierter“ Maßnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Gerichte können die Einführung des Begriffs der außerprozessualen Eingabe in den

---

Russischen Föderation vom 18. September 1997 Nr. 14, veröffentlicht in Вестник ВАС РФ (Mitteilungsblatt des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation) 1997, Nr. 11.

- <sup>27</sup> Föderales Zielprogramm „Развитие судебной системы России“ на 2002–2006 годы (Entwicklung des Gerichtssystems Russlands für die Jahre 2002–2006), bestätigt durch Verordnung der Regierung der RF (fortan: RVO) vom 20.11.2001 Nr. 805; analog: Föderales Zielprogramm zur Entwicklung des Gerichtssystems Russlands für die Jahre 2007–2012, bestätigt durch RVO vom 21.9.2006 Nr. 583, und Föderales Zielprogramm für die Entwicklung des Gerichtssystems Russlands für die Jahre 2013–2020, bestätigt durch RVO vom 27.12.2012 Nr. 1406.
- <sup>28</sup> Das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung der RF wurde in den drei FZP als staatlicher Auftraggeber und Programmkoordinator bezeichnet. Während in den ersten beiden Programmen neben dem Ministerium noch die höchsten Gerichte als Urheber angegeben wurden, ist im Programm für 2013–2020 das Ministerium als alleiniger Urheber angegeben. Zudem wird im FZP 2013–2020 der Minister für Wirtschaftsentwicklung der RF zum Leiter des Programms berufen, der die personelle Verantwortung für Umsetzung und Ergebnis trägt.
- <sup>29</sup> Vgl. auch – unter dem Gesichtspunkt eines wettbewerbsfähigen Finanzstandorts Russland – den Maßnahmenplan zur Schaffung eines Finanzzentrums in Russland (План мероприятий по созданию международного финансового центра в Российской Федерации), bestätigt durch Verfügung (распоряжение) der Regierung der RF vom 11.7.2009 Nr. 911-p, SZ RF 2009, Nr. 29, Pos. 3700, in dem Maßnahmen vorgesehen waren, die das Gerichtswesen transparenter gestalten sollten, u. a. bei der Richterernennung und der Geschäftsverteilung (Pkt. 37 des Plans). Im darauf folgenden Plan, bestätigt durch Verfügung der Regierung der RF vom 19.6.2013 Nr. 1012-p, war der entsprechende Punkt nicht mehr enthalten. Beide Pläne sind mittlerweile aufgehoben (Verfügung der Regierung der RF vom 5.10.2016 Nr. 2085-p).

Rechtsnormen<sup>30</sup> und die Verpflichtung zur Kundgabe des Umstands und des Inhalts der Eingabe mittels Veröffentlichung einer entsprechenden Information auf der offiziellen Internetseite des Gerichts genannt werden.<sup>31</sup>

Möglicherweise ist diese Herangehensweise zum Teil mit dem Bestreben zu erklären, leicht messbare Aspekte in den Vordergrund zu stellen, um das Berichtswesen zu erleichtern: Die Anzahl in Betrieb genommener Gerichtsgebäude oder erworbener Computertechnik sind Indikatoren, die für die Verantwortlichen und die Evaluation der Programmumsetzung verständlich und leicht ermittelbar sind.

Ein weiteres Detail zu den Parametern des Programms: FZP 2007–2012 sollte der Anteil der Bevölkerung mit mangelndem Vertrauen gegenüber den Gerichten von 25 auf vier Prozent gesenkt werden.<sup>32</sup> Dies gelang jedoch nicht. Im FZP 2013–2020 wurde dieser Indikator kurzerhand gestrichen. Es lässt sich damit feststellen, dass nicht nur die Autorschaft des FZP 2013–2020, sondern auch die dort erstrebten Ziele „exekutivlastig“ sind und nur einen Teil der Probleme hinsichtlich der Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit in den Blick nehmen.

### III. Die Rolle des Gerichtsvorsitzenden

Die Gerichtsvorsitzenden nehmen im russischen Gerichtssystem eine Schlüsselstellung ein. Immer wieder wird von ihrem großen Einfluss auf die Arbeit des Gerichts und auch der einzelnen Richter berichtet.<sup>33</sup> Von Interesse ist daher, welcher Einfluss aus der Exekutive auf die Vorsitzenden ausgeübt werden kann. Jüngere Gesetzesänderungen betreffen das Verfahren der Bestimmung der Gerichtsvorsitzenden (nachfolgend 1) und die Aufhebung der Altersgrenze für die Vorsitzenden des Verfassungsgerichts und des Obersten Gerichts der RF (nachfolgend 2).

#### 1. Bestimmung der Gerichtsvorsitzenden

Besondere Aufmerksamkeit widmet der Gesetzgeber in den letzten Jahren der Bestimmung und Abberufung sowie dem Kreis der Befugnisse der Gerichtsvorsitzenden. Im Jahr 2001 wurde zur Regelung der Berufung des Vorsitzenden der ordentlichen Gerichte

<sup>30</sup> Art. 10 Abs. 3 Ziff. 1 Richterstatusgesetz, Art. 8 Abs. 4 GPK RF, Art. 5 Abs. 2.1 APK RF, Art. 24.3.1. Abs. 2 Gesetzbuch der RF über administrative Rechtsverletzungen (Кодекс об административных правонарушениях РФ), Art. 8.1. Abs. 3 Strafprozessgesetzbuch der RF (Уголовно-процессуальный кодекс РФ).

<sup>31</sup> Ausführlicher zu außerprozessualen Eingaben siehe: *A. Lejba*, Внепроцессуальные обращения к суду (*Lejba*, Außerprozessuale Eingaben an das Gericht), Zeitschrift ЭЖ-Юрист (ÉŽ-Jurist) 2014, Nr. 6, 6; *A. B. Judin*, Внепроцессуальные обращения по гражданским делам: понятие, виды, порядок раскрытия и последствия (*Judin*, Außerprozessuale Eingaben in Zivilsachen: Begriff, Arten, Verfahren der Aufdeckung und Folgen), Zeitschrift Закон 2013, Nr. 10, S. 155–164.

<sup>32</sup> Andere Quellen zeigen noch deutlich negativere Werte über das Vertrauen der Bevölkerung in die Gerichtsbarkeit.

<sup>33</sup> Jüngere Äußerungen etwa von *Морщакова (Morščakova)*, Richterin des Verfassungsgerichts der RF im Ruhestand, Interview vom 21.11.2016 „Судье приходится выбирать: защищать право – или свою карьеру“ (Der Richter muss wählen: das Recht oder seine Karriere verteidigen), abrufbar unter: [<https://doi.org/10.5771/10090-8444-2017-1-4> - Generiert durch IP 216.72.216.238, am 28.08.2025, 04:34:21. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.](https://www.znak.com/2016-11-21/tamara_morchakova_o_tom_pochemu_pravosudie_v_rossii_ostatsya_basmanym; Šablinskij, Fn. 8, Abschnitt II.</a></p>
</div>
<div data-bbox=)

und der Arbitragegerichte mit Art. 6.1 eine eigene Vorschrift in das Richterstatusgesetz eingefügt,<sup>34</sup> die in der Folgezeit mehrfach geändert wurde.

Die Ernennung des Vorsitzenden erfolgt nach dieser Vorschrift in ihrer heutigen Fassung für das Oberste Gericht der Russischen Föderation durch den Föderationsrat auf Vorschlag des Präsidenten der Russischen Föderation. In der Praxis ist dabei der Präsident die bestimmende Figur – bisher kam es nicht vor, dass der Föderationsrat die von ihm vorgeschlagene Person nicht als Vorsitzenden bestimmte. Für alle übrigen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbitragegerichtsbarkeit ernennt der Präsident der Russischen Föderation die Vorsitzenden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Obersten Gerichts der Russischen Föderation. In allen Fällen ist, bevor eine Person vorgeschlagen wird, ein positives Votum des Obersten Richterqualifikationskollegiums der Russischen Föderation erforderlich.<sup>35</sup>

Für das Verfassungsgericht ist die Frage im VerfGG geregelt. Nach dessen ursprünglicher Fassung wählte das Plenum des Verfassungsgerichts den Vorsitzenden selbst. Seit einer Gesetzesänderung von 2009<sup>36</sup> wird auch hier, wie beim Obersten Gericht, der Vorsitzende durch den Föderationsrat auf Vorschlag des Präsidenten der Russischen Föderation bestimmt (Art. 23 VerfGG n. F.).<sup>37</sup>

Die Wiederernennung einer und derselben Person als Gerichtsvorsitzender ist in allen Fällen unbegrenzt möglich.

## 2. Aufhebung der Altersgrenze für die Vorsitzenden des Verfassungsgerichts und des Obersten Gerichts

Durch eine weitere Änderung wurde die Hinordnung der Vorsitzenden des Verfassungsgerichts und des Obersten Gerichts der Russischen Föderation auf die Exekutive – konkret: auf den Präsidenten der Russischen Föderation – weiter gestärkt.

2010 wurde für den Vorsitzenden des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation eine Ausnahme von der allgemeinen Altersgrenze für Richter (sie beträgt gem. Art. 11 Pkt. 1 S. 1 Richterstatusgesetz 70 Jahre<sup>38</sup>) eingeführt.<sup>39</sup> Dies schafft für den Vorsitzenden den Anreiz, sich durch konstruktive Kooperation für weitere Amtszeiten (deren Zahl, wie ausgeführt, durch das Gesetz nicht begrenzt ist) zu qualifizieren. (Eine vorzeitige Amtenhebung würde wiederum durch den Föderationsrat auf Vorschlag des Präsidenten erfolgen, erfordert aber immerhin einen entsprechenden Beschluss des Verfassungsgerichts mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung, Art. 23 Abs. 4 VerfGG.)

<sup>34</sup> Durch Föderales Gesetz vom 15.12.2001 Nr. 169-ФЗ, SZ RF 2001, Nr. 51, Pos. 4834. Das durch den Präsidenten in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachte und mit großer Eile beschlossene Gesetz nahm eine Reihe weiterer Änderungen vor, so eine Verschärfung der Haftung der Richter. Zuvor war die Ernennung der Gerichtsvorsitzenden in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbitragegerichtsbarkeit im Gesetz „О судостроительстве в РСФСР“ (Über die Gerichtsverfassung in der RSFSR), das noch aus der Sowjetzeit stammte, geregelt.

<sup>35</sup> Regelung des Ernennungsverfahrens heute in Art. 6.1 Richterstatusgesetz, Art. 13 GVG sowie Art. 12 Pkt. 1 ObGG und Art. 8 Pkt. 2 ArbGG.

<sup>36</sup> Änderung des VerfGG durch Föderales Verfassungsgesetz vom 2.6.2009 Nr. 2-ФКЗ, SZ RF 2009, Nr. 23, Pos. 2754; redaktionelle Folgeänderung im Richterstatusgesetz durch Föderales Gesetz vom 2.6.2009 Nr. 100-ФЗ, SZ RF 2009, Nr. 23, Pos. 2755.

<sup>37</sup> Zu der Änderung *Safoklov*: Die neuen Regeln der Ernennung des russischen Verfassungsgerichtspräsidenten: Festigung der Machtvertikale oder Stärkung des Präsidenten? Ost-europa-Recht 2010, S. 303–313, u. a. mit Nachweisen zur Diskussion in Russland.

<sup>38</sup> Die Regelung der Altersgrenze wurde sowohl für die Richter am Verfassungsgericht als auch für die Richter an den Fachgerichten mehrfach geändert.

<sup>39</sup> Art. 11 Abs. 3 VerfGG i. d. F. des Föderalen Verfassungsgesetzes vom 3.11.2010 Nr. 7-ФКЗ.

Die Ausnahme von der Altersgrenze wurde 2012 für den Vorsitzenden des Obersten Gerichts übernommen.<sup>40</sup> Zur Begründung der vom Präsidenten der Russischen Föderation in die Staatsduma eingebrachten Gesetzesvorlage führte der Vertreter des Präsidenten bei der Staatsduma aus, ein hohes Alter sei kein Hindernis für gute Arbeit. Diese zweifelsohne (aber nicht nur für Vorsitzende von Obergerichten) zutreffende Aussage ergänzte der Vertreter, wohl zur Abgrenzung von sonstigen Beschäftigten, durch die Überlegung, zudem sei für eine Person, die so entscheidend wie der Vorsitzende des Obersten Gerichts die Arbeit der gesamten ordentlichen Gerichtsbarkeit beeinflusst, ein ehrwürdiges Alter eher von Vorteil als von Nachteil.<sup>41</sup>

#### IV. Verfahren der Berufung der föderalen Richter

Im Folgenden soll das Verfahren der Auswahl und Ernennung der föderalen Richter (mit Ausnahme der Richter des Verfassungsgerichts und des Obersten Gerichts der RF, für die die Verfassung einen eigenen Ernennungsmodus vorsieht) näher betrachtet werden. Zu diesen gehören in Russland alle Richter der Arbitragegerichtsbarkeit; in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind allein die Richter der untersten Instanz (sog. Friedensrichter, derzeit etwas über 7.500 Personen<sup>42</sup> – demgegenüber knapp 30.000 föderale Richter<sup>43</sup>) keine föderalen Richter. Angesichts der geschilderten „Exekutivlastigkeit“ der Entwicklung des Gerichtswesens ist zu erwarten, dass diese Tendenz sich auch dort wiederfinden wird.

Die Auswahl und Ernennung von Richtern ist für die Entwicklung der Justiz von zentraler Bedeutung; durch sie kann langfristig Einfluss auf die Justiz ausgeübt werden. Das Auswahlverfahren von Richtern ist daher auch Gegenstand der internationalen Standards zur richterlichen Unabhängigkeit. Die Mt. Scopus International Principles of Judicial Independence<sup>44</sup> widmen der Frage einen eigenen Abschnitt. Dort wird betont, dass wegen des Grundsatzes der demokratischen Verantwortlichkeit öffentlicher Machtausübung die Beteiligung der Exekutive und der Legislative bei der Richterauswahl legitim sei (Pkt. 4.2). Über die Ernennung soll in einem transparenten Verfahren anhand der

<sup>40</sup> Föderales Verfassungsgesetz vom 8.6.2012 Nr. 1-ФКЗ „О внесении изменений в статьи 13 и 14 Федерального конституционного закона „О судебной системе Российской Федерации“ и статьи 21 и 22 Федерального конституционного закона „О судах общей юрисдикции в Российской Федерации“ (Über die Änderung von Artikel 13 und 14 des Föderalen Verfassungsgesetzes „Über das Gerichtssystem der Russischen Föderation“ und Artikel 21 und 22 des Föderalen Verfassungsgesetzes „Über die Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit der Russischen Föderation“), SZ RF 2012, Nr. 24, Pos. 3064. Die Ausnahme von der Altersgrenze für den Vorsitzenden ergab sich aus Art. 21 Pkt. 2.1 des OrdGG; gemeinsam mit dieser Änderung wurde auch die Begrenzung der Wiederernennung derselben Person als Vorsitzenden des Gerichts aufgehoben, Art. 21 Pkt. 2 OrdGG; heutige gleichlautende Regelungen in Art. 12 Pkt. 2 ObGG.

<sup>41</sup> Zeitung Комсомольская правда vom 5.6.2011, abrufbar unter <http://www.kp.ru/online/news/1168461/>.

<sup>42</sup> Nach dem Föderalen Gesetz vom 29.12.1999 Nr. 218-ФЗ „Об общем числе мировых судей и количестве судебных участков в субъектах Российской Федерации“ (Über die Gesamtzahl der Friedensrichter und die Anzahl der Gerichtsbezirke in den Subjekten der Russischen Föderation), SZ RF 2000, Nr. 1 (Teilband 1), Pos. 1, in seiner aktuellen Fassung gibt es derzeit planmäßig 7.652 Friedensrichter.

<sup>43</sup> Vgl. Art. 3 Pkt. 4 OrdGG, 47 Pkt. 1 ArbGG i. V. m. Art. 7 Pkt. 2 Nr. 1) und 2) des Föderalen Haushaltsgesetzes für 2017 (Föderales Gesetz vom 19.12.2016 Nr. 415-ФЗ „О федеральном бюджете на 2017 год и на плановый период 2018 и 2019 годов“), SZ RF 2016, Nr. 52 (Teilbände 1–5), Pos. 7464; Die planmäßige Anzahl der Richterstellen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit beträgt 25.433, in der Arbitragegerichtsbarkeit 4.319.

<sup>44</sup> <http://www.jiwp.org/mt-scopus-standards>.

beruflichen Qualifikationen, der persönlichen Integrität sowie der Fähigkeiten und Effizienz der Bewerber entschieden werden (Pkt. 4.5).

In Russland wurde das Ernennungsverfahren durch die Verfassung grundlegend geändert. Nach der ursprünglichen Fassung des Richterstatusgesetzes von 1992<sup>45</sup> wurden die Richter, die die Qualifikationsprüfung bestanden hatten, durch die Parlamente (Räte der Volksdeputierten) gewählt.<sup>46</sup> Dieses Verfahren wurde durch die Verfassung der Russischen Föderation zu Gunsten der Ernennung durch den Präsidenten abgelöst (Art. 83 lit. e<sup>47</sup>, Art. 128 Pkt. 2 Vf RF). Dahinter wird das Misstrauen des Präsidenten gegenüber den Parlamenten gestanden haben, die er verdächtigte, zu „juristische“ Richter abzulehnen. Unterstützt wurde er dabei durch einen Teil der reformorientierten Kräfte. Einzig die Richter des Obersten Gerichts und des Verfassungsgerichts werden nach der Vf RF weiterhin durch ein Organ der Legislative, nämlich den Föderationsrat, ernannt. Dieser ist dabei jedoch auf den Vorschlag des Präsidenten der RF angewiesen (Art. 83 lit. e, 102 lit. ž, 128 Pkt. 1 Vf RF). (Mindest-)Anforderungen an die zu ernennenden Richter legt Art. 119 Vf RF fest (dazu nachfolgend unter 1). Anders als in Deutschland setzt die Zulassung zum föderalen Richteramt – neben persönlichen Anforderungen wie Mindestalter, Ausbildung, Arbeitserfahrung im juristischen Bereich – das Bestehen einer Qualifikationsprüfung voraus (s. dazu nachfolgend unter 2). Zwischen der Qualifikationsprüfung und der Ernennung durch den Präsidenten finden eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren der Person statt, die schließlich dem Präsidenten vorgeschlagen wird (s. dazu nachfolgend unter 3).

## 1. Gesetzliche Anforderungen an die Bewerber um ein Richteramt

Gemäß Art. 119 der Vf RF können nur Bürger der RF, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, eine juristische Hochschulausbildung abgeschlossen haben und Berufserfahrung in einem juristischen Beruf von mindestens fünf Jahren vorweisen können, Richter werden. Durch föderales Gesetz können weitere Anforderungen festgelegt werden (Art. 119 S. 2 Vf RF).

Solche Anforderungen sind im Richterstatutgesetz der RF festgelegt. Art. 4 des Richterstatusgesetzes unterscheidet zwei Gruppen von Anforderungen, die an die Bewerber um ein Richteramt gestellt werden. Nur Personen, die diese Anforderungen erfüllen, können zur Ablegung der Qualifikationsprüfung zugelassen werden.

Die erste Gruppe der Anforderungen umfasst:

- juristische Hochschulausbildung,
- keine Vorverurteilung,
- keine Staatsangehörigkeit eines anderen Staates oder Aufenthaltserlaubnis in einem anderen Staat,
- Geschäftsfähigkeit,
- keine Erfassung in einer Einrichtung für Suchtbehandlung oder psychoneurologische Erkrankungen,

<sup>45</sup> Fundstelle s. o. Fn. 12.

<sup>46</sup> Zu den Gründen für diese Regelung, die das sowjetische Modell der Volkswahl der Richter ablöste, vgl. etwa *Šablinskij*, Fn. 8, S. 420 f.

<sup>47</sup> Die Benennung der Buchstaben erfolgt nach dem kyrillischen Original in wissenschaftlicher Transliteration; es ergibt sich also die Reihenfolge „a“, „b“, „v“, „g“, „d“, „e“, „ž“ u. s. w.

- keine sonstigen medizinischen Gegenindikationen hinsichtlich der Amtsausübung.<sup>48</sup>

Zur ersten Gruppe der Voraussetzungen nach Art. 4 Richterstatusgesetz zählt darüber hinaus auch die Abwesenheit des Verdachts oder der Anschuldigung der Begehung einer Straftat (Art. 4 Richterstatusgesetz).

Die zweite Gruppe der Anforderungen betrifft das Mindestalter sowie die Dauer der juristischen Berufserfahrung; diese Anforderungen variieren je nach der Ebene des Gerichts und dem Gerichtszweig. So gelten für Bewerber um ein Amt in den Bezirksgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Arbitragegerichten der Subjekte der RF (die erste Instanz der föderalen Gerichte) die verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen (Mindestalter von 25 Jahren und juristische Berufungserfahrung von mindestens fünf Jahren). Für Gerichte, die in der Hierarchie der Instanzen höher stehen, und für das Verfassungsgericht gelten höhere Anforderungen.

Die geschilderten persönlichen Anforderungen des Art. 4 Richterstatusgesetz wurden lediglich 2013 hinsichtlich der erforderlichen juristischen Berufserfahrung geändert und sind im Übrigen unverändert geblieben.<sup>49</sup>

## 2. Qualifikationsprüfung

Das Erfordernis einer Qualifikationsprüfung und eines Bewerbungsverfahrens vor der Richterqualifikationskommission (vgl. diesen und den nächsten Abschnitt) ist der Vf RF nicht zu entnehmen. Es folgt aus der einfachgesetzlichen Regelung des Richterstatusgesetzes (Art. 4 ff.), das entsprechend dem Gesetzesvorbehalt des Art. 128 Ziff. 2 Vf RF das Auswahlverfahren regelt. Beide Erfordernisse dienen jedoch offensichtlich dazu, sicherzustellen, dass die Anforderungen des Art. 119 Vf RF an Richter eingehalten werden.

Wer sich um das Amt eines Richters bewirbt und die Anforderungen des Art. 4 Richterstatusgesetz erfüllt, kann die Ablegung der Qualifikationsprüfung beantragen. Hierfür sind bei dem Prüfungsausschuss des Subjekts der Russischen Föderation, in dem die Person in das Richteramt berufen werden möchte, neben dem Antrag auf Zulassung um Qualifikationsprüfung folgende Unterlagen einzureichen (Art. 5 Ziff. 3 Richterstatusgesetz):

- Pass und Passkopie,
- juristischer Hochschulabschluss in Original und Kopie,
- eine Kopie des Arbeitsbuchs und sonstiger Dokumente zum Nachweis der juristischen Berufserfahrung,
- medizinisches Attest.

<sup>48</sup> Das Verzeichnis der Krankheiten, die die Berufung in ein Richteramt verhindern, wird durch Beschluss (postanowlenie) des Richterrats der RF vom 26.12.2002 Nr. 78 „Об утверждении Перечня заболеваний, препятствующих назначению на должность судьи“ (Über die Bestätigung des Verzeichnisses der Krankheiten, die die Berufung in ein Richteramt verhindern), veröffentlicht in der Zeitung *Российская газета* vom 24.1.2003, festgelegt.

<sup>49</sup> Die Vorschriften wurden geändert durch das Föderale Gesetz vom 2.7.2013 Nr. 185-ФЗ „О внесении изменений в отдельные законодательные акты Российской Федерации и признании утратившими силу законодательных актов (отдельных положений законодательных актов) Российской Федерации в связи с принятием Федерального закона „Об образовании в Российской Федерации“ (Über die Änderung einzelner Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation und die Außerkraftsetzung von Gesetzgebungsakten [einzelnen Bestimmungen von Gesetzgebungsakten] der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Föderalen Gesetzes „Über die Bildung in der Russischen Föderation“), SZ RF 2013, Nr. 27, Pos. 3477.

Dies bedeutet, dass ein Bewerber, der im Gebiet Tscheljabinsk lebt und z. B. ein Richteramt beim Arbitragegericht des Gebiets Tula begehrt, die Prüfung vor dem Prüfungsausschuss Tula ablegen muss. Mit einem Zeugnis über die vor dem Prüfungsausschuss des Gebiets Tscheljabinsk bestandene Prüfung kann er sich dagegen im Gebiet Tula nicht bewerben.

Die „Territorialität“ der Geltung der Qualifikationsprüfung wurde erst 2015 eingeführt.<sup>50</sup> Der Grund der örtlichen Beschränkung der Geltung der Prüfung wurde im Gesetzgebungsverfahren nicht recht deutlich. Die amtliche Begründung („пояснительная записка“) des Änderungsgesetzes, das vom Obersten Gericht der RF ins Parlament eingebracht wurde, beschränkt sich auf allgemein gehaltene Formulierungen, wonach etwa

die Annahme der Gesetzesvorlage es erlaubt, die an die Kandidaten für ein Richteramt gestellten Anforderungen zur Sicherstellung der Auffüllung der Richterschaft mit hochqualifizierten Fachleuten und zur Befriedigung des Bedarfs der Gerichte an richterlichem Personal zu erhöhen sowie die Rechte und rechtmäßigen Interessen der Kandidaten auf ein Richteramt effektiv zu schützen.

Nach Prüfung der vom Bewerber eingereichten Dokumente bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Zeitpunkt der Qualifikationsprüfung. Der Bewerber ist über Zeit und Ort der Prüfung spätestens zehn Tage vor der Durchführung zu unterrichten. Einzelheiten des Verfahrens der Ablegung der Qualifikationsprüfung regelt die Ordnung über die Prüfungsausschüsse zur Ablegung der Qualifikationsprüfung für das Richteramt.<sup>51</sup>

Die Prüfungsbögen bestehen in der Regel aus drei theoretischen Fragen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten und zwei praktischen Fragen; der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus beschließen, die Vorbereitung einer gerichtlichen Entscheidung in einer konkreten Sache als weitere Aufgabe aufzugeben.

Die Prüfung findet mündlich statt und wird (mit Stimmenmehrheit der Ausschussmitglieder in Abwesenheit des Bewerbers) mit folgenden Noten bewertet: „ausgezeichnet“, „gut“, „ausreichend“, „mangelhaft“. Nach der Prüfung wird eine Urkunde über die Qualifikationsprüfung ausgestellt, die nur für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ablegung der Prüfung wirksam ist. Wird der Prüfling innerhalb dieser Zeit nicht ins Richteramt berufen, ist die Prüfung erneut abzulegen.

Es kann also festgestellt werden, dass die Kontrolle dieses Abschnitts des Verfahrens der Zulassung zum Richteramt allein bei Organen des Richterstandes der RF liegt, und zwar beim Obersten Prüfungsausschuss der RF und den Prüfungsausschüssen der Subjekte der RF. Diese Ausschüsse setzen sich aus aktiven Richtern, Hochschuldozenten und Vertretern der Juristenschaft zusammen. Sie erarbeiten und bestätigen die Prüfungsbögen und organisieren die Annahme von Unterlagen und die Ablegung der Qualifikationsprüfung. Die Möglichkeiten anderer hoheitlicher Organe sind in diesem Abschnitt des Verfahrens also gering. Er ist für den gewöhnlichen Bewerber um ein Richteramt trans-

<sup>50</sup> Föderales Gesetz vom 6.4.2015 Nr. 69-ФЗ „О внесении изменений в статьи 4 и 5 Закона Российской Федерации „О статусе судей в Российской Федерации“ и Федеральный закон „Об органах судейского сообщества в Российской Федерации“ (Über die Änderung von Art. 4 und 5 des Gesetzes der Russischen Föderation „Über den Status der Richter in der Russischen Föderation“ und des Föderalen Gesetzes „Über die Organe der Richterschaft in der Russischen Föderation“), SZ RF 2015, Nr. 14, Pos. 2009.

<sup>51</sup> Положение об экзаменационных комиссиях по приему квалификационного экзамена на должность судьи (Vorschrift über die Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Qualifikationsprüfung für das Richteramt), bestätigt durch das Oberste Qualifikationskollegium der Richter der RF am 15.5.2002, veröffentlicht in der Zeitschrift *Российская юстиция* 2002, Nr. 8; abrufbar z. B. auf der Website des Qualifikationskollegiums für Richter des Gebiets Sverdlovsk: <http://sve.vkks.ru/publication/8593/>.

parent und verständlich, zumal sowohl Musterprüfungsbögen als auch die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse im Internet frei zugänglich sind. Auch das Verfahren der Vorbereitung und Ablegung der Prüfung ist hinreichend detailliert geregelt und verständlich.

### 3. Durchführung des Bewerbungsverfahrens durch das Richterqualifikationskollegium

Gemäß Art. 5 Ziff. 6 Richterstatusgesetz kann ein Bewerber, der die Qualifikationsprüfung für das Richteramt mindestens mit der Note ausreichend abgelegt hat, beim Richterqualifikationskollegium, vor dem er die Prüfung abgelegt hat, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen beantragen, ihn für ein vakantes Richteramt in dem betreffenden Subjekt der RF zu empfehlen.

Der Antrag kann für Richterstellen in dem Subjekt der RF gestellt werden, die auf Beschluss des Richterqualifikationskollegiums ausgeschrieben wurden. In dem Beschluss über die Ausschreibung ist die Bewerbungsfrist anzugeben. Nach dem Gesetz „Über die Organe des Richterstandes in der Russischen Föderation“ und dem Richterstatusgesetz organisieren die Richterqualifikationskollegien die Überprüfung der Glaubwürdigkeit der biographischen und sonstigen Angaben. Sie können, sofern erforderlich, bei Ermittlungs- und Fahndungsorganen sowie sonstigen Organen die für die Entscheidung über den Antrag auf Empfehlung für ein vakantes Richteramt erforderlichen Angaben erfragen.<sup>52</sup>

Wenn alle Angaben über den Bewerber vorhanden sind, wird eine Sitzung des Richterqualifikationskollegiums des Subjekts der RF zur Beschlussfassung über den Antrag des Bewerbers um das Richteramt anberaumt. Bei der Beschlussfassung über die Empfehlung für das Richteramt werden neben dem Ergebnis der Qualifikationsprüfung und dem Ergebnis der eigenen Überprüfung hinsichtlich der Person des Kandidaten (analysiert werden die Ergebnisse der Überprüfung durch den FSB, die Finanzbehörden und andere Stellen) folgende Kriterien berücksichtigt (Art. 5 Abs. 8 Abs. 4 Richterstatusgesetz):

- die Arbeitserfahrung des Bewerbers als Richter und in den Rechtsschutzorganen, staatliche und dienstliche Auszeichnungen,
- Ehrentitel „Verdienter Jurist der Russischen Föderation“,
- wissenschaftliche juristische Grade,
- bei spezialisierten Arbitragegerichten zusätzlich: entsprechende Qualifikation.

Die ablehnende Entscheidung des Richterqualifikationskollegiums kann selbständig gerichtlich angefochten werden (Art. 5 Ziff. 8 Abs. 4 Richterstatusgesetz). Dabei führt nach der verbindlichen verfassungskonformen Auslegung des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation bereits eine fehlende inhaltliche Begründung zur Aufhebung.<sup>53</sup>

Gemäß Art. 5 Ziff. 9 des Richterstatusgesetzes kann jedoch der Vorsitzende des Gerichts, in dem die Richterstelle besetzt werden soll, eine Empfehlung des Richterqualifikationskollegiums des Subjekts im Hinblick auf einen konkreten Bewerber zurückweisen

<sup>52</sup> Ziff. 4 des Beschlusses des Obersten Richterqualifikationskollegiums vom 20.6.2013 „О единообразном применении положений законодательства Российской Федерации квалификационными коллегиями судей субъектов Российской Федерации“ (Über die einheitliche Anwendung der Bestimmungen der Gesetzgebung der Russischen Föderation durch die Richterqualifikationskollegien der Subjekte der Russischen Föderation), abrufbar unter <http://www.vkks.ru/category/10/>.

<sup>53</sup> Urteil des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation vom 24.3.2009 Nr. 6-P, SZ RF 2009, Nr. 14, Pos. 1771.

und die Unterlagen zur erneuten Prüfung zurückgeben. Eine solche Zurückweisung durch den Vorsitzenden kann durch das betreffende Richterqualifikationskollegium mit zwei Dritteln der Stimmen überwunden werden. Das führt in der Praxis dazu, dass die Unterstützung des Gerichtsvorsitzenden bei der Entscheidung über die Empfehlung oder Nichtempfehlung einer Person auf ein vakantes Richteramt äußerst wichtig (teilweise entscheidend) ist.<sup>54</sup> Diese Unterstützung kann etwa in der persönlichen Teilnahme des Vorsitzenden an der Sitzung des Richterqualifikationskollegiums, aber auch in der anderweitigen (mündlich geäußerten) Unterstützung eines konkreten Bewerbers zum Ausdruck kommen. Dies führt in der Praxis teilweise dazu, dass an Ausschreibungen für Stellen an erstinstanzlichen Gerichten nur wenige Personen teilnehmen; „zufällige“ Bewerber sind eher selten anzutreffen. Bei Gerichten, die im Gerichtsaufbau höher stehen, kann dagegen die Konkurrenz groß sein.

Stimmt der Vorsitzende des betreffenden Gerichts der Empfehlung des Bewerbers durch das Richterqualifikationskollegium des Subjekts der RF zu, so schlägt er die betreffende Person zur Berufung in das Richteramt vor.

In dieser Phase des Verfahrens liegt die Verfahrenskontrolle also neben den bereits früher erwähnten Organen des Richterstandes der RF (Oberstes Richterqualifikationskollegium der RF, Richterqualifikationskollegium des Subjekts der RF) auch beim Vorsitzenden des betreffenden Gerichts. Hier zeigt sich erneut die große Bedeutung der Gerichtsvorsitzenden im Verfahren der Richterernennung sowie das in der Literatur bereits häufig beschriebene Phänomen der hierarchischen Einbindung der Vorsitzenden entsprechend dem Instanzenzug.<sup>55</sup>

Laut Statistik werden etwa acht von zehn Bewerbern, die die Empfehlung des Richterqualifikationskollegiums erhalten, ins Richteramt berufen.<sup>56</sup> Dabei sind der Gang des Verfahrens selbst, die Überprüfungsfristen und die Ablehnungsgründe durch Gesetz geregelt.

Diese Phase des Verfahrens ist für Außenstehende, nicht eingeweihte Bewerber um das Richteramt schwer zu überwinden. Wie die Zahlen über die Besetzung von Richterämtern belegen, wird das Gerichtssystem nahezu überhaupt nicht aus anderen juristischen Instituten gespeist, sondern vorwiegend aus dem Kreise der juristischen Mitarbeiter der Gerichte (dem sog. „Apparat“) formiert.<sup>57</sup> Dies scheint gerade an der im Gesetz nur an versteckter Stelle ersichtlichen, aber entscheidenden Rolle des Gerichtsvorsitzenden zu liegen.

Die gesetzlichen Vorschriften sehen in dieser Verfahrensphase auch in größerem Umfang unbestimmte Rechtsbegriffe und Ermessen vor, so dass gerade dieser Verfahrensabschnitt für Bewerber wenig transparent ist.

<sup>54</sup> Aus dem Interview von T. G. Morščakova vom 21.11.2016, s. o. Fn. 33.

<sup>55</sup> Vgl. nur Макарова: Обеспечение независимости судей в Российской Федерации (Makarova: Sicherung der Unabhängigkeit der Richter in der Russischen Föderation), Журнал российского права 2010 Nr. 1, S. 95–104 (97).

<sup>56</sup> Aus dem Vortrag des Vorsitzenden des Obersten Gerichts der RF in der Sitzung des Richterrats der RF am 1.12.2015 (abrufbar unter <http://pravo.ru/news/view/124474>).

<sup>57</sup> Morščakova, s. o. Fn. 33.

#### 4. Überprüfung durch den Bevollmächtigten Vertreter im föderalen Bezirk, das Oberste Gericht und den Präsidenten der RF; Ernennung durch den Präsidenten

##### a) Rechtsgrundlagen

Nach dem Auswahlverfahren durch das Richterqualifikationskollegium sind weitere Stellen zu beteiligen: Die Ernennung der föderalen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbitragegerichtsbarkeit durch den Präsidenten der RF erfolgt danach auf Vorschlag des Vorsitzenden des Obersten Gerichts, dessen Vorschlag wiederum auf dem Vorschlag des Vorsitzenden des Gerichts, an das der Richter berufen werden soll, beruht. Zusätzlich ist der Bevollmächtigte Vertreter des Präsidenten der RF in dem Bezirk, in dem die Stelle zu besetzen ist, und die Richterberufungskommission beim Präsidenten zu beteiligen. All diese Personen verfügen also gegenüber der Entscheidung des zuständigen Richterqualifikationskollegiums über ein Vetorecht.

##### b) Prüfung durch den Bevollmächtigten Vertreter des Präsidenten der Russischen Föderation im entsprechenden Föderalen Bezirk

Eine wichtige Rolle spielen bei der Vorbereitung der Ernennung durch den Präsidenten der RF die sog. „Bevollmächtigten Vertreter“ des Präsidenten der RF in den föderalen Kreisen.<sup>58</sup> Diese Rolle kommt im Richterstatusgesetz nicht zum Ausdruck. Jedoch ist in Ziff. 6 der Ordnung „Über den Bevollmächtigten Vertreter des Präsidenten der Russischen Föderation im föderalen Kreis“<sup>59</sup> festgelegt, dass der Bevollmächtigte des Präsidenten in einem föderalen Kreis Entscheidungen über die Bewerbung auf ein Amt eines föderalen Staatsbediensteten oder in sonstige Ämter in diesem föderalen Kreis visiert, wenn die Berufung in diese Ämter durch den Präsidenten der RF, die Regierung der RF oder föderale Organe der Exekutive vorgenommen wird. Nach Ziff. 3 der Ordnung „Über die Kommission beim Präsidenten der RF zur vorbereitenden Prüfung der Bewerbungen um ein Richteramt in den föderalen Gerichten“<sup>60</sup> ist bei der Prüfung der Bewerbungen um ein Richteramt in der Sitzung der Kommission beim Präsidenten der RF zur vorbereitenden Prüfung der Bewerbungen um ein Richteramt in den föderalen Gerichten die Stellungnahme des bevollmächtigten Vertreters des Präsidenten obligatorisch. Er hat also alle Bewerbungen auf föderale Richterstellen zu visieren.

Für den Bewerber wird ein Gesprächstermin bestimmt, in dem ihm beliebige Fragen, u. a. im Zusammenhang mit der künftigen Arbeit, dem Inhalt der vorgelegten Unterlagen gestellt werden können. Die Ergebnisse dieser Unterredung werden dem Bewerber um

<sup>58</sup> Die sog. „föderalen Kreise“, die jeweils aus mehreren Subjekten der Russischen Föderation bestehen, wurden durch Dekret des Präsidenten der RF vom 13.5.2000 Nr. 849 „О полномочном представителе Президента Российской Федерации в федеральном округе“ (Über den bevollmächtigten Vertreter des Präsidenten der Russischen Föderation im Föderalen Bezirk), SZ RF 2000, Nr. 20, Pos. 212, errichtet, um die Tätigkeit der föderalen staatlichen Organe, insbesondere die Kontrolle der Umsetzung föderaler Entscheidungen in den Regionen, effektiver zu gestalten. Gegenwärtig gibt es in der RF acht föderale Kreise: Zentrum, Ferner Osten, Ural, Nord-Westen, Süden, Nord-Kaukasus, Wolga, Sibirien.

<sup>59</sup> Bestätigt durch Dekret des Präsidenten der RF vom 13.5.2000 (s. Fn. 58).

<sup>60</sup> Bestätigt durch Dekret des Präsidenten der RF vom 4.10.2001 Nr. 1185 „О комиссии при Президенте Российской Федерации по предварительному рассмотрению кандидатур на должности судей федеральных судов“ (Über die Kommission beim Präsidenten der Russischen Föderation für die vorbereitende Sichtung der Bewerbungen um das Amt eines Richters in einem föderalen Gericht), SZ RF 2001, Nr. 41, Pos. 3938.

das Richteramt nicht mitgeteilt, sondern direkt an die Administration des Präsidenten der RF (die Kommission beim Präsidenten der RF zur vorbereitenden Prüfung der Bewerbungen um ein Richteramt in den föderalen Gerichten) gesandt. Bevor der Vorsitzende des Obersten Gerichts gem. Art. 6 Ziff. 2, 3 Richterstatusgesetz eine Person zur Berufung ins Richteramt vorschlägt, werden zudem alle Materialien über den Bewerber an das Oberste Gericht der RF gesandt, wo sie einer weiteren Überprüfung unterliegen. Im Gesetz ist eine mögliche Ablehnung des Vorschlags des Vorsitzenden eines Gerichts, eine konkrete Person auf ein Richteramt dort zu berufen, nicht geregelt; auch mangelt es insofern an einer gerichtlichen Praxis.

### c) Die Kommission beim Präsidenten der RF zur Vorbereitung der Richterernennung

Das Ernennungsrecht des Präsidenten nach Art. 128 Ziff. 2 Vf RF wird nicht nur als formelle Kompetenz verstanden, sondern der Präsident hat, so legt es Art. 6 Ziff. 5 Richterstatusgesetz nahe, ein Ermessen, ob er die vorgeschlagene Person ins Richteramt berufen will oder nicht. Dies scheint auch, da die Verfassung nur den Präsidenten nennt, verfassungskonform zu sein. Der Präsident muss die Entscheidung über die Ernennung nach Art. 6 Ziff. 5 Richterstatusgesetz innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen treffen. Lehnt der Präsident die vorgeschlagene Person ab, ist das Auswahlverfahren erneut durchzuführen; den Vorschlag mehrerer Person sieht das Gesetz nicht vor. Zur Vorbereitung der Entscheidung wurde durch Präsidialdekret<sup>61</sup> die Kommission beim Präsidenten der RF zur vorbereitenden Prüfung der Bewerbungen um ein Richteramt in den föderalen Gerichten geschaffen. Gemäß Ziff. 1 und 4 der durch dieses Dekret verabschiedeten Ordnung ist die Kommission ein beratendes Organ beim Präsidenten der RF, dessen Hauptaufgabe es ist, Empfehlungen und Vorschläge gegenüber dem Präsidenten der RF zur Berufung der Richter vorzubereiten. Von den 15 Mitgliedern der genannten Kommission sind sieben Mitarbeiter der Präsidialadministration. Die Frist zur Überprüfung der Materialien beträgt gemäß Ziff. 5.1 der Ordnung zwei Monate und kann um einen Monat verlängert werden. Der Beschluss der Kommission wird in einem Protokoll und einem Gutachten zu jedem Tagesordnungspunkt der Sitzung niedergelegt und vom Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet. Ist der Beschluss positiv, werden die Dokumente dem Präsidenten der RF zur Unterzeichnung übermittelt. Eine Frist für die Veröffentlichung des Dekrets des Präsidenten der RF über die Berufung der föderalen Richter ist in den Rechtsnormen nicht bestimmt. Durchschnittlich dauert das Berufungsverfahren gegenwärtig etwa sechs bis acht Monate. Ist der Beschluss negativ, wird dem Bewerber das Ergebnis ohne Angabe der Ablehnungsgründe mitgeteilt.

### d) Zwischenfazit

Insgesamt stellt sich diese Phase des Verfahrens als die am wenigsten rechtlich geregelte, inhaltlich am wenigsten prognostizierbare und für Kandidaten am wenigsten transparente des gesamten Verfahrens dar. Der Bewerber ist in völliger Unkenntnis im Hinblick darüber, wo sich seine Dokumente befinden und in welchem Stadium sich die Prüfung befindet; im Fall einer Ablehnung erfährt er nicht, welche Gründe zur Ablehnung geführt haben. Dies erscheint unter dem Gesichtspunkt der Rechtsschutzgarantie (Art. 46 Vf RF) fragwürdig.

<sup>61</sup> Dekret des Präsidenten der RF vom 4.10.2001 Nr. 1185 (s. o. Fn. 60).

Die Organe des Richterstandes haben in dieser Phase des Verfahrens keinerlei Einfluss. Ihre Rolle beschränkt sich auf das Weiterleiten von Unterlagen und das Entgegennehmen der Ergebnisse. Der Einfluss der Organe der Exekutive auf die Judikative wird gerade in dieser Phase des Verfahrens geltend gemacht. Der Exekutive wird hier eine Vetomöglichkeit hinsichtlich Kandidaten eingeräumt, die nach Auffassung der zuvor verfahrensleitend tätigen Organe des Richterstandes für das Richteramt im Allgemeinen und für die konkret ausgeschriebene Stelle im Besonderen als geeignet befunden worden sind. Hinzu kommt, dass es Verfahrensbeteiligte mit entscheidendem Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens gibt, die im Richterstatusgesetz nicht erwähnt werden. All dies sind Gefahren, vor denen etwa die Venedig-Kommission in einem zusammenfassenden Bericht über das Verfahren der Richternennung hingewiesen hat. Dort wird für jüngere Demokratien ein Richterauswahlverfahren empfohlen, in dem die entscheidende Rolle Organe des Richterstands, nicht der Exekutive spielen, um politisch motivierten Einflüssen entgegenzuwirken.<sup>62</sup>

Nach Auffassung des Vorsitzenden des Obersten Gerichts der RF *V. M. Lebedev* muss die wachsende Anzahl der Ablehnungen durch die Kommission beim Präsidenten der RF zur vorbereitenden Prüfung der Bewerbungen um ein Richteramt in den föderalen Gerichten (fast 20 Prozent) die Richterschaft beunruhigen.<sup>63</sup> Weit wichtiger als der konkrete Anteil der Ablehnungen von Berufungsvorschlägen aus der Richterschaft durch die Exekutive, der wachsen, aber auch abnehmen kann, scheint jedoch der Umstand, dass eine derart wichtige Frage wie die Berufung neuer Personen in die Richterschaft in Vielem dem eigenständigen und unabhängigen Zweig der Judikative zugunsten der Exekutive entzogen oder sogar freiwillig übertragen wurde.

Wegen der fehlenden Transparenz und der Unsicherheit, welche Auswahlkriterien in diesem Verfahrensschritt angewandt werden, scheint diese Phase auch aus dem Blickwinkel der Mt. Scopus International Standards of Judicial Independence am problematischsten.

## V. Geschäftsverteilung

### 1. Überblick

Die Zuteilung konkreter Verfahren zu Spruchkörpern bzw. einzelnen Richtern und die Verteilung der Aufgaben innerhalb eines Spruchkörpers gehen dem eigentlichen Gerichtsverfahren voraus; sie sind dabei für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz ausgesprochen sensibel: Ist ein Einfluss auf die Geschäftsverteilung von außen möglich, dann reicht ein kleiner Anteil der Richterschaft, um die Justiz insgesamt in „wichtigen“ Verfahren lenkbar zu machen.<sup>64</sup> Die Frage der Geschäftsverteilung taucht in der Konzeption der Gerichtsreform von 1991 unter „Sonstige“ Ideen und Maßnahmen für die Reform der Strafjustiz auf (Teil IV.13 der Konzeption): Die Zusammenstellung der Spruchkörper und die Geschäftsverteilung müsse transparent vor sich gehen und individueller Willkür entzogen sein. Wünschenswert sei Automatisierung der Geschäftsverteilung z. B. durch Losverfahren. Damit spricht die Konzeption die rechtsstaatliche

<sup>62</sup> Commission Report on Judicial Appointments (CDL-AD(2007)028), Pkt. 46.

<sup>63</sup> Aus dem Vortrag des Vorsitzenden des Obersten Gerichts der RF in der Sitzung des Richterrats der RF am 1.12.2015 (s.o. Fn. 56).

<sup>64</sup> Zu der vergleichbaren Diskussion um die Kompetenz zur Geschäftsverteilung in Polen (Jahre vor der aktuellen Justizkrise) vgl. etwa den Artikel „Likwidacja sądów rejonowych? Od nowego roku zmiany“ in Newsweek-Polen vom 29.12.2012, abrufbar unter <http://www.newsweek.pl/polska/likwidacja-sadow-rejonowych--od-nowego-roku-zmiany,100004,1,1.html>.

Brisanz des bisherigen Verfahrens – Geschäftsverteilung durch den Vorsitzenden weitgehend nach eigenem Gutdünken und ohne Kontrolle durch weitere Instanzen – an.

Im Folgenden sollen kurz der verfassungsrechtliche Rahmen und internationale Standards im Bereich der Unabhängigkeit der Justiz dargestellt werden, bevor auf die einfachgesetzliche und untergesetzliche Regelung und – soweit zugänglich – auf die Praxis mit automatisierter Geschäftsverteilung eingegangen wird.

## 2. Verfassungsrechtliche Vorgaben – Recht auf den gesetzlichen Richter und Geschäftsverteilung

Die Verfassung von 1993 enthält in Art. 47 Pkt. 1 die Garantie des gesetzlichen Richters:

Niemandem darf das Recht auf Behandlung seiner Angelegenheit vor demjenigen Gericht und durch denjenigen Richter, deren Zuständigkeit gesetzlich bestimmt ist, entzogen werden.

Obwohl Art. 47 Pkt. 1 Vf RF ausdrücklich nicht nur die Regelungen über die Zuständigkeit des Gerichts, sondern auch des konkreten Richters anspricht, wird sie, soweit ersichtlich, im Zusammenhang mit der Geschäftsverteilung innerhalb des Gerichts durch die Praxis bisher kaum nutzbar gemacht.<sup>65</sup> Vielmehr wird in der Kommentarliteratur der Begriff der Zuständigkeit (подсудность) i. S. d. Art. 47 Pkt. 1 Vf RF herkömmlicherweise enger verstanden, so dass nur die Zuweisung an ein konkretes Gericht darunter fallen soll.<sup>66</sup>

Aus deutscher Sicht überrascht dies. Aus der Garantie des Grundgesetzes, nach der niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG), wird gefolgert, dass sich der für ein konkretes Verfahren zuständige Richter im Einzelfall möglichst eindeutig aus einer allgemeinen Vorschrift ergeben muss. Solche Vorschriften sind zum einen die Gesetze, die das zuständige Gericht festlegen müssen; für die Geschäftsverteilung innerhalb der Gerichte sind aber zum anderen schriftlich abzufassende Geschäftsverteilungspläne zu erstellen.<sup>67</sup> Die Verteilung muss – im Rahmen des praktisch Möglichen – von vornherein so geregelt sein, dass der zuständige Spruchkörper und der oder die innerhalb des Spruchkörpers zuständige/n Richter bestimmt ist bzw. sind; die Bestimmung darf nicht dem Vorsitzenden des Spruchkörpers oder dem Präsidenten des Gerichts überlassen bleiben. Werden diese Vorschriften verletzt, so liegt darin eine Verletzung des subjektiven grundrechtsgleichen Rechts auf den gesetzlichen Richter, die u. a. durch Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden kann.

Diese Dimension des Rechts auf den gesetzlichen Richter ist in Russland bisher – obwohl vereinzelt vorgeschlagen – nicht in den juristischen „Mainstream“ gelangt. Das Oberste Gericht hat in einer Normenkontrollentscheidung die Anwendung von Art. 47

<sup>65</sup> Entschieden für die Anwendung von Art. 47 Pkt. 1 Vf RF der Richter des Obersten Gerichts der RF *Kolokolov* (*Колоколов: Распределение, перераспределение дел в многосоставных судах* (*Kolokolov: Verteilung und Umverteilung der Verfahren in Gerichten mit mehreren Abteilungen*), ЭЖ-Юрист 2005 Nr. 13, abgerufen unter <https://www.lawmix.ru/comm/1397>).

<sup>66</sup> Etwa *Жилин* (*Žilin*), in: Зорькин/Лазарев (ред.): Комментарий к Конституции Российской Федерации (*Zor'kin/Lazarev (Red.): Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation*), 2009, Art. 47 Anm. 1 vierter Absatz (S. 444); wohl ihm folgend *Kramer/Lauterbach* in: Wieser (Hrsg.): Handbuch der russischen Verfassung, Art. 47 Anm. B (vgl. aber dort Rn. 20 m. N., wo Entscheidungen des Verfassungsgerichts über die Unzulässigkeit willkürlichen Wechsel des zuständigen Richters innerhalb eines Gerichts zitiert werden und damit die zunächst (wiederum im Anschluss an *Žilin*) gegebene Definition der Zuständigkeit i. S. v. Art. 47 Pkt. 1 Vf RF implizit erweitert wird).

<sup>67</sup> Vgl. §§ 21e, 21g deutsches GVG; zur verfassungsrechtlichen Motivation hier nur *Hömig*, in: Wolff/Hömig, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Ein Handkommentar, 11. Auflage 2016, Art. 101 Rn. 5 m. N.

Pkt. 1 Vf RF ausdrücklich abgelehnt.<sup>68</sup> In dem Verfahren hatte der Kläger u. a. die Vorschrift einer internen Dienstanweisung des Justizministeriums der RF für den Geschäftsgang in den Rayon- und Stadtgerichten angefochten, die vorsah, dass die Geschäftsverteilung durch den Gerichtsvorsitzenden vorgenommen wird.<sup>69</sup> Das Oberste Gericht führte aus, die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts der RF über die Anforderungen des Art. 47 Pkt. 1 Vf RF hinsichtlich der Zuständigkeit der Gerichte sei auf die Frage der Geschäftsverteilung nicht anwendbar.<sup>70</sup> Auch das Verfassungsgericht der RF hat ausgesprochen, dass Art. 47 Pkt. 1 Vf RF keine abstrakte Bestimmung der Geschäftsverteilung im Vorhinein verlange, sondern dass Bestimmungen der Prozessordnungen (dazu nachfolgend unter 4.b)) ausreichen.<sup>71</sup>

Für die Auffassung des Obersten Gerichts und des Verfassungsgerichts der RF mag zwar sprechen, dass sich die Geschäftsverteilung innerhalb des Gerichts aus praktischen Gründen nur sehr begrenzt für eine Regelung durch formelles Gesetz eignet und es daher wohl eine Überspannung von Art. 47 Pkt. 1 Vf RF bedeuten würde, wollte man den formellen Gesetzesvorbehalt dieser Vorschrift auf die Geschäftsverteilung innerhalb des Gerichts anwenden. Andererseits spricht der Zweck der Vorschrift entscheidend dafür, ihre inhaltlichen Anforderungen ebenso auf die Geschäftsverteilung anzuwenden.<sup>72</sup>

### 3. Internationale Standards

#### a) EMRK

Anforderungen an die Geschäftsverteilung ergeben sich aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK, nach dem jede Person ein Recht darauf hat, dass

über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht [...] verhandelt wird.

Für die Geschäftsverteilung sind vor allem zwei Elemente des Tatbestands von Bedeutung: Zum einen muss das Gericht auf Gesetz beruhen. Zum anderen muss das Gericht unparteiisch sein; der EGMR nennt dieses Merkmal oft gemeinsam mit dem Erfordernis der Unabhängigkeit des Gerichts.

Nach der Rechtsprechung des EGMR beruht das Gericht nicht auf Gesetz, wenn das Gesetz dieses Gericht gar nicht vorsieht, aber auch wenn die Regelungen über die Zu-

<sup>68</sup> Entscheidung des Obersten Gerichts der RF vom 22.9.1998 Nr. ГКПИ98-410, n. v.; zit. nach Consultant+.

<sup>69</sup> Инструкция по делопроизводству в районном (городском) суде (Dienstanweisung über den Geschäftsgang im Rayon-(Stadt-)gericht), Ziff. II.1., bestätigt durch Verfügung (приказ) des Justizministeriums der RF vom 16.6.1994 Nr. 19-01-88-94, n. v. (zit. nach Consultant+); aufgehoben durch Verfügung des Justizministeriums der RF vom 11.12.1998 Nr. 181.

<sup>70</sup> Später lehnte das Oberste Gericht der RF eine Überprüfung solcher nicht veröffentlichter Dienstanweisungen bereits aus dem Grund ab, weil es dafür nicht zuständig sei, vgl. z. B. Beschluss des Obersten Gerichts der RF vom 1.7.1999 Nr. КАС99-128 (hinsichtlich der Verfügung des Justizministeriums der RF vom 16.6.1998 Nr. 181, s. o. Fn. 69).

<sup>71</sup> Zur Regelung der Anforderungen an die Geschäftsverteilung im GPK (Art. 14 Pkt. 3): Beschluss (определение) des Verfassungsgerichts der RF vom 24.10.2013 Nr. 1599-О; zur entsprechenden Vorschrift des APK (Art. 18): Beschluss (определение) des Verfassungsgerichts der RF vom 3.4.2014 Nr. 656-О. Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind abrufbar unter <http://ksrf.ru>.

<sup>72</sup> In dieser Richtung auch *Kolokolov* (s. o. Fn. 65).

sammensetzung des Gerichts in dem konkreten Fall verletzt sind.<sup>73</sup> Die Entscheidungen, soweit sie in Verfahren gegen Russland ergingen, betrafen die Bestimmung der Laienrichter in Strafverfahren. Die Laienrichter sind nach dem Strafprozessgesetzbuch durch Losverfahren zu bestimmen. Diese Vorschrift war in den betreffenden Fällen verletzt. Damit beruhte nach Auffassung des EGMR das Gericht in diesen Fällen nicht auf Gesetz. Allerdings hat der EGMR bisher allein die Abwesenheit von Vorschriften über die Geschäftsverteilung nicht als Verletzung des Gebots des auf Gesetz beruhenden Gerichts nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK angesehen.

Das Gebot der Unparteilichkeit (und Unabhängigkeit) des Gerichts weist nach der Rechtsprechung des EGMR eine subjektive und eine objektive Komponente auf: Das Gebot der Unparteilichkeit ist verletzt, wenn der konkrete Richter voreingenommen war (subjektive Unparteilichkeit). Lässt sich dies nicht feststellen, kann eine Verletzung auch dann vorliegen, wenn keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen sind, um legitime Zweifel an seiner Unparteilichkeit auszuschließen (objektive Unparteilichkeit). Unabhängig von dem Verhalten und der Person des einzelnen Richters kann Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK also bereits dann verletzt sein, wenn Tatsachen Zweifel an der Unparteilichkeit begründen.<sup>74</sup> Im erwähnten Fall *Moiseyev* gegen Russland<sup>75</sup> wurde Russland wegen Verstoßes gegen das Gebot der Unparteilichkeit verurteilt, weil in einem Strafverfahren die Besetzung des Gerichts auffällig häufig wechselte, eine hinreichend bestimmte gesetzliche Regelung für die Geschäftsverteilung aber fehlte. Allein das Fehlen einer gesetzlichen Regelung der Geschäftsverteilung, ohne dass im konkreten Fall Umstände hinzugetreten wären, die den Verdacht außerprozessualen Einflusses wecken, hat der EMGR aber noch nicht als Verletzung von Art. 6 EMRK angesehen.

Die Anforderungen der EMRK an das Verfahren und die Regelung der Geschäftsverteilung sind damit weniger streng als Anforderungen an den gesetzlichen Richter nach dem deutschen Grundgesetz.<sup>76</sup>

## b) Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats

Das Ministerkomitee des Europarats fordert in seiner Empfehlung „Judges: independence, efficiency and responsibilities“ von 2010<sup>77</sup> in Nr. 24:

The allocation of cases within a court should follow objective preestablished criteria in order to safeguard the right to an independent and impartial judge. It should not be influenced by the wishes of a party to the case or anyone otherwise interested in the outcome of the case.

Im Vorgängerdokument von 1994<sup>78</sup> war lediglich auf das Erfordernis hingewiesen, dass die Geschäftsverteilung dem Einfluss von am Ausgang der Streitigkeit Interessierten entzogen ist (Principle I no. 2.e. der Empfehlung von 1994; ähnlich S. 2 der oben zitierten Nr. 24 der aktuellen Empfehlung). Zusätzlich wurden als mögliche Methoden der Geschäftsverteilung erwähnt die Zuteilung durch Los oder nach Alphabet.

<sup>73</sup> Grdl. EGMR 4.5.2000 – 31657/96 (*Buscarini gegen San Marino*); betreffend Russland EGMR 4.3.2003 – 63486/00 (*Posokhov gegen Russland*), EGMR 9.10.2008 – 62936/00 (*Moiseyev gegen Russland*); alle Entscheidungen des EGMR abrufbar unter <http://hudoc.echr.coe.int>.

<sup>74</sup> EGMR *Moiseyev gegen Russland* (s.o. Fn. 73) Rn. 177 m. w. N. zur Rechtsprechung des EGMR.

<sup>75</sup> S. soeben Fn. 73.

<sup>76</sup> Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/*Meyer-Ladewig/Harrendorf/König*, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Aufl. 2017, Art. 6 EMRK Rn. 76.

<sup>77</sup> S. o. Fn. 9.

<sup>78</sup> Recommendation No. R(94)12 of the Committee of Ministers to Member States on the Independence, Efficiency and Role of Judges, adopted by the Committee of Ministers on 13 October 1994.

Während die Empfehlung von 1994 noch zurückhaltender formuliert war, nähert sich damit die Empfehlung von 2010 der deutschen Rechtslage an.

### c) Mount Scopus International Standards of Judicial Independence

Nach den Mount Scopus International Standards of Judicial Independence<sup>79</sup> ist es wünschenswert, wenn die Geschäftsverteilung im Voraus nach einem Plan bestimmt ist, es wird aber als zulässig angesehen, wenn ein Richter (vorzugsweise der Gerichtspräsident) von einem solchen Plan aus vernünftigen Gründen abweichen darf (zum Ganzen Ziff. 2.18 mit 2.18.1 und 2.18.2 der Standards).

## 4. Rechtliche Regelung und Praxis der Geschäftsverteilung in Russland

### a) Kompetenz für die Geschäftsverteilung. Rechtsnatur der Entscheidung über die Geschäftsverteilung

Die Kompetenz des Gerichtsvorsitzenden für die Geschäftsverteilung ergibt sich aus dem Gerichtsverfassungsrecht. Eine allgemeine Vorschrift dazu enthält Art. 6.2 Pkt. 1 Nr. 3 Richterstatusgesetz, nach dem der Gerichtsvorsitzende die Dienstverpflichtungen unter seinen Stellvertretern und nach Maßgabe gesetzlicher Regelungen auch unter den Richtern verteilt. Parallele, jedoch in der Normenhierarchie höher stehende Kompetenzregelungen enthalten auch die Verfassungsgesetze über einzelne Gerichte und Gerichtszweige, so für das Oberste Gericht Art. 12 Pkt. 3 Nr. 7 ObGG, für die übrigen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit Art. 29 Pkt. 3 Nr. 3, Art. 35 Pkt. 3 OrdGG. Für die Arbitragegerichte regelt das ArbGG die Kompetenz des Vorsitzenden, die einzelnen Spruchkörper zusammenzustellen und die Arbeit der Arbitragegerichte zu organisieren.

Die Entscheidung des Vorsitzenden über die Zuweisung einer Sache an einen Spruchkörper oder Richter gilt – soweit dies erörtert wird – nicht als Prozesshandlung, sondern als innergerichtliche Verwaltungshandlung. Sie wird dementsprechend üblicherweise auch nicht in Form einer prozessualen Entscheidung gefasst, sondern äußert sich etwa in der Markierung des Begleitbriefs zu einer Klage mit dem Namen des Richters bzw. der Bezeichnung des Spruchkörpers, der sich mit der Sache befassen soll, oder einem Eintrag im Eingangsregister des Gerichts. Nicht immer wird die entsprechende Angabe mit der Unterschrift des Gerichtsvorsitzenden versehen.<sup>80</sup>

### b) Inhaltliche Maßgaben

Inhaltliche Maßgaben für die Geschäftsverteilung sind mittlerweile weitgehend identisch in allen Prozessordnungen geregelt (Art. 18 APK, 14 Pkt. 3 GPK, 30 Pkt. 1 S. 2 UPK, 28 Verwaltungsprozessgesetzbuch): Die Zusammensetzung des Gerichts zur Behandlung eines konkreten Verfahrens erfolgt unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung und der Spezialisierung der Richter in einem Verfahren, das Einflussnahme durch Personen, die ein Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, ausschließt. Dabei können automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingesetzt werden.

<sup>79</sup> Fundstelle s. o. Fn. 44.

<sup>80</sup> *Kolokolov* (s. o. Fn. 65).

Diese Regelung tauchte soweit ersichtlich zuerst in der 1996 vom Obersten Arbitragegericht der RF erlassenen Geschäftsordnung für die Arbitragegerichte<sup>81</sup> auf. Später wurde sie in interne Dienstanweisungen für die ordentliche Gerichtsbarkeit übernommen.<sup>82</sup>

Die bestehenden Vorschriften geben zwar inhaltlich ein Ziel vor, enthalten aber keine konkreten Verfahrensvorschriften, die die Einhaltung dieses Ziels sicherstellen würde: Es bleibt im Einzelfall den Parteien überlassen, nachzuweisen, dass ein konkreter Vorgang der Geschäftsverteilung von prozessfremden Erwägungen beeinflusst war. Die Regelung hat damit eher Programmcharakter.<sup>83</sup> In der sprachlichen Fassung scheint sie an die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats „On the Independence, Efficiency and Role of Judges“ von 1994<sup>84</sup> angelehnt zu sein.

Als mögliche Kriterien für die Geschäftsverteilung werden in den Vorschriften genannt: die Spezialisierung und Arbeitsbelastung;<sup>85</sup> gerichtsintern festgelegte Bezirke und Verfahrenskategorien.<sup>86</sup> In der Literatur werden weitere Möglichkeiten genannt: so Zufallsverfahren (bereits in der Konzeption von 1991), aber auch inhaltliche oder personelle Verbindung zwischen mehreren Verfahren.<sup>87</sup>

Ist die Zusammensetzung des Gerichts für ein Verfahren einmal festgesetzt, dann sind nach den Prozessordnungen Änderungen nur noch unter engen Voraussetzungen zulässig und führen dazu, dass das Verfahren von vorn begonnen werden muss.

<sup>81</sup> Регламент арбитражных судов, bestätigt durch Beschluss (постановление) des Plenums des Obersten Arbitragegerichts der RF vom 5.6.1996 Nr. 7, Вестник ВАС РФ 1996, Nr. 11. Die Geschäftsordnung gilt auch nach Aufhebung des Obersten Arbitragegerichts fort, bis sie durch neue Vorschriften ersetzt ist (und soweit sie nicht durch Gesetzesänderungen obsolet geworden ist), vgl. Art. 3 Pkt. 5 des Föderalen Verfassungsgesetzes vom 4.6.2014 Nr. 8-ФКЗ. Die zuvor geltende Geschäftsordnung von 1992 enthielt noch keine inhaltlichen Vorgaben für die Geschäftsverteilung.

<sup>82</sup> Временная инструкция по делопроизводству в районном суде (Vorläufige Dienstanweisung über den Geschäftsgang im Rayongericht), bestätigt durch Verfügung (приказ) des Gerichtsdepartements beim Obersten Gericht der RF vom 29.1.1999 Nr. 8; mittlerweile ersetzt durch Инструкция по делопроизводству в районном суде (Dienstanweisung über den Geschäftsgang im Rayongericht), bestätigt durch Verfügung (приказ) des Gerichtsdepartements beim Obersten Gericht der RF vom 29.4.2003 Nr. 36, veröffentlicht in Российская газета vom 5.11.2004, mittlerweile hinsichtlich der Geschäftsverteilung (Ziff. 3.4) mehrfach geändert. In der entsprechenden Dienstanweisung von 1994 (s. o. Fn. 69) waren noch keine inhaltlichen Kriterien für die Geschäftsverteilung enthalten.

<sup>83</sup> Von Teilen der Literatur wird sie strenger verstanden. So führt die Vorsitzende des Föderalen Arbitragegerichts des Bezirks Ural aus, Art. 18 Pkt. 1 APK verlange ein Verfahren der Geschäftsverteilung, das jeden subjektiven Einfluss u.a. auch von Seiten der Leitung des Gerichts ausschließe: *Решетникова (Rešetnikova)* in: Крашенинников (ред.): Постатейный комментарий к Арбитражному процессуальному кодексу Российской Федерации (Крашенинников (Red.): Kommentar zum Arbitrageprozessgesetzbuch der Russischen Föderation), 2013, Art. 18 Anm. 1 (S. 70).

<sup>84</sup> S. dazu oben V.3.b) bei Fn. 78.

<sup>85</sup> So die zitierten Regelungen in den Prozessordnungen; Geschäftsordnung für die Arbitragegerichte (Fn. 81).

<sup>86</sup> Pkt. 3.4 der Dienstanweisung über den Geschäftsgang im Rayongericht von 2003 (s. o. Fn. 82) in der ursprünglichen Fassung; in späteren Fassungen der Vorschrift ab 2011 wurde auf die entsprechenden Vorschriften der Prozessordnungen verwiesen.

<sup>87</sup> Für das letztere Kriterium vehement – und mit Kritik an der nach Auffassung dieses Autors einseitigen Orientierung am Rechtsschutz der Parteien in der Literatur – *Бокарев: Принципы распределения гражданских дел между судьями районных (городских) судов (Bočarev: Prinzipien der Geschäftsverteilung in Zivilsachen zwischen den Richtern von Rayon- (Stadt-)gerichten)*, <http://отрасли-права.рф/article/16844>, veröffentlicht am 4.5.2016.

### c) Einsatz automatisierter Systeme zur Geschäftsverteilung

Die Regelungen zum Verfahren der Geschäftsverteilung erwähnen die Möglichkeit, automatisierte Systeme einzusetzen; ob und inwieweit dies erfolgt, wird jedoch nicht entschieden.

In der Arbitragegerichtsbarkeit hat der Einsatz automatisierter Systeme zur Geschäftsverteilung bereits in den späten 1990er Jahren begonnen, noch bevor die Möglichkeit der automatisierten Geschäftsverteilung im Gesetz als Möglichkeit aufgenommen war. Es gab kein verpflichtendes System für alle Arbitragegerichte, sondern es oblag dem Vorsitzenden im Rahmen seiner Kompetenz zur Geschäftsverteilung selbst zu entscheiden, ob ein solches System eingesetzt wird und wie es gegebenenfalls ausgestaltet ist. Jederzeit hat er die Befugnis, für bestimmte Fälle die Verteilung selbst vorzunehmen. Die Systeme waren und sind daher eher geeignet, Gerichtsvorsitzende bei der sinnvollen Verteilung der Arbeitslast zu unterstützen, als der Prozesslenkung durch Zuweisung an bestimmte Richter vorzubeugen.

Erheblich später begannen auch die Gerichte der ordentlichen Gerichte, automatisierte Geschäftsverteilung einzuführen; dies geschah zumindest zu Beginn anscheinend dezentral und hing offensichtlich von der Initiative der Gerichtsvorsitzenden ab.<sup>88</sup>

In der Literatur finden sich Überlegungen, wie die Systeme so eingesetzt werden können, dass das Verfahren transparenter wird und prozessfremden Einwirkungen auf die Geschäftsverteilung vorgebeugt wird. Vorgeschlagen wird z. B. eine öffentliche Protokollierung über den Einsatz der automatisierten Systeme und über die Fälle, in denen eine „händische“ Nachsteuerung durch den Vorsitzenden erfolgt.<sup>89</sup> Bereits die geltende Gesetzeslage würde dies erlauben. Einen ähnlichen Weg ist die Arbitragegerichtsbarkeit bereits bei der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen gegangen: Es wurde ein System eingerichtet, in dem die gesamte Praxis der Arbitragegerichte im Internet öffentlich zugänglich gemacht wird. Auch dies fördert die Transparenz der Gerichtsbarkeit und ist geeignet, das Vertrauen der betroffenen Kreise zu erhöhen.

### d) Folgen bei ungesetzlicher Besetzung des Gerichts

Allgemein anerkannt ist, dass gerichtliche Entscheidungen, die durch ein unter Verletzung von Vorschriften zusammengesetztes Gericht getroffen worden sind, anfechtbar sind (vgl. nur Art. 330 Pkt. 4 Nr. 1 GPK für die Appellationsinstanz;<sup>90</sup> in den anderen Prozessordnungen finden sich entsprechende Vorschriften). Die meisten Gerichtsentscheidungen betreffen Fälle, in denen die Zusammensetzung des Gerichts nachträglich

<sup>88</sup> Erfahrungsbericht vom 12.9.2011 über die Einführung eines automatischen Systems zur Geschäftsverteilung in einem Rayongericht in der Stadt Krasnodar: [http://usd.krd.sudrf.ru/modules.php?name=press\\_dep&op=4&did=16](http://usd.krd.sudrf.ru/modules.php?name=press_dep&op=4&did=16); Bericht vom 2. Oktober 2015 auf der Plattform „ПРАВО<sup>RU</sup>“: „Суды общей юрисдикции стали переходить на систему электронного распределения дел“ (Die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit haben begonnen, zu Systemen der elektronischen Geschäftsverteilung überzugehen), <https://pravo.ru/news/view/122549/>.

<sup>89</sup> *Vasnëv*, О системе автоматизированного распределения дел между судьями (*Vasnëv*, Über das System der automatisierten Verteilung der Gerichtsverfahren auf die Richter), *Вестник ВАС РФ* (Mitteilungsblatt des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation) 2009, Nr. 1, S. 130–132 (132); *Макарова (Makarova)*, Fn. 55, S. 95–104 (98).

<sup>90</sup> Für die Kassationsinstanz und die Aufsichtsinstanz gelten die allgemeiner formulierten Art. 387, 391.9 Pkt. 1 GPK. Auch diese erlauben eine Überprüfung, ob das Gericht gesetzmäßig zusammengesetzt war – so zumindest die Auffassung des Verfassungsgerichts der RF in Beschluss vom 24.10.2013 Nr. 1599-O, abrufbar unter <http://ksrf.ru>, unter Nr. 2 der Gründe.

geändert wurde, da das Gesetz, wie ausgeführt, für die erstmalige Besetzung des Gerichts für ein konkretes Verfahren nur sehr vage Vorgaben macht.<sup>91</sup>

Den Parteien können damit auf eine ihrer Auffassung nach fehlerhafte bzw. durch außerprozessuale Einflussnahme zustande gekommene erstmalige Besetzung des Gerichts in der Regel nur durch Richterablehnung (отвод судьи) reagieren. Diese setzt aber Vorbefassung des betreffenden Richters, enge persönliche Verbindung zu einer Partei oder die Besorgnis der Befangenheit voraus und verspricht daher nur in Ausnahmefällen Erfolg. Der Beschluss des Gerichtsvorsitzenden über die Zuweisung eines Verfahrens zu einem bestimmten Richter oder Spruchkörper als solcher ist nicht anfechtbar, weil er nicht als Prozesshandlung angesehen wird (s.o. a).<sup>92</sup>

## 5. Zwischenergebnis

Die Regelung der Geschäftsverteilung zeigt, wie sich die russische Gesetzeslage Schritt für Schritt Modelle aus der „westlichen“ Praxis zu eigen gemacht hat. Die eigene Verfassung wird dagegen weniger als dies (zumindest aus deutscher Sicht) möglich wäre als Maßstab nutzbar gemacht: Das Verfassungsgericht gibt sich mit einem Regelungsstand zufrieden, der, wie gezeigt, nicht hinreichend geeignet ist, die Unabhängigkeit der Richterschaft gegenüber Einflüssen „von innen“ zu sichern. Die bisher erreichten Fortschritte hin zu einer Stärkung der Gewaltenteilung gingen offensichtlich von empfehlenden Texten des Europarats aus. Immerhin mag sich auch der mittlerweile geänderte und seit Entstehung der jetzigen russischen Gesetzeslage angehobene Standard der internationalen Empfehlungen zur Frage der Geschäftsverteilung mittelfristig auch auf die russische Diskussion und Rechtspolitik auswirken.

## VI. Fazit

Bei der Richterernennung hat sich gezeigt, dass sich in den letzten Jahren der Einfluss der Exekutive offensichtlich spürbar verstärkt hat. Im Fall der Geschäftsverteilung hat sich die Gesetzeslage zwar in den letzten Jahren nach und nach in Richtung auf eine stärkere Regulierung bewegt; sie hat dabei jedoch nicht ein Niveau erreicht, das eine wirksame Vorbeugung gegen Einflussnahme sicherstellen würde. Dass hier noch Raum für Entwicklungen besteht, zeigt sich am Vergleich sowohl mit internationalen Standards als auch mit der deutschen Rechtslage.

Die „Einfallstore“, die das einfache Recht für außerprozessualen Einfluss sowohl von außerhalb als auch aus der Justiz selbst bietet, finden sich nur bei sehr aufmerksamer Lektüre; im Falle der Richterernennung wurden sie sogar neben dem eigentlich einschlägigen Richterstatusgesetz z. T. durch untergesetzliche Rechtsnormen geschaffen. In beiden Feldern böte die Verfassung durchaus Mittel, eine strengere Gesetzeslage einzufordern. Jedoch scheinen die Gerichte – allen voran das Verfassungsgericht – nicht bereit, ihre eigene Position mit Berufung auf die entsprechenden Normen der Verfassung zu verteidigen.

<sup>91</sup> Beispiel aus der Praxis der Arbitragegerichte: Постановление Девятого арбитражного апелляционного суда от 18.11.2011 N 09АП-25669/2011-АК по делу N А40-133670/10-112-767 (Urteil des Neunten Arbitrage-Appellationsgerichts vom 18.11.2011) – Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung wegen ungesetzlichen Wechsels der Zusammensetzung des Spruchkörpers.

<sup>92</sup> *Васнëв (Vasnëv)*, Fn. 89, S. 130.